

# Wichtige Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
<b>Allgemeines</b>			
<b>Bewirtschaftungsform</b>	<b>100%iger Bioland-Betrieb</b> Gesamter Betrieb muss zu 100% die Bioland-Richtlinien einhalten	<b>Teilumstellung zulässig</b> → biologische + konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich	Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.
<b>Pflanzenbau</b>			
<b>Höhe der Stickstoff-Düngung</b>	<b>Düngereinsatz</b> orientiert sich in der Landwirtschaft an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. → max. 112 kg N (Stickstoff) pro ha und Jahr  <b>Spezielle Regelungen für</b> <i>Gemüse- und Zierpflanzenbau:</i> max. 110 kg N pro ha und Jahr  <i>Obstbau / Baumschulkulturen:</i> max. 90 kg N pro ha und Jahr  <i>Hopfen:</i> max. 70 kg N pro ha und Jahr  <i>Weinbau:</i> max. 150 kg N pro ha im 3-jährigen Turnus	<b>Düngereinsatz</b> unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge  Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (= Wirtschaftsdünger) ist auf max. 170 kg N (Stickstoff) pro ha und Jahr begrenzt  <b>Keine speziellen Regelungen für</b> Gartenbau und Sonderkulturen	Die Verwendung hoher Mengen an Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff sorgsam umzugehen und Verluste zu vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar die Erntemenge, können die Pflanzen aber anfälliger für Krankheiten machen und zur Nitratanreicherung z.B. in Salaten führen.

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
<b>Zukauf von Stickstoffdüngern</b>	max. 40 kg N pro ha und Jahr (im landwirtschaftlichen Betrieb)	Der Zukauf ist nicht limitiert	Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger kann verwendet werden, zusätzliche Nährstoffzufuhr ist begrenzt. Dadurch wird auch der Anbau von luftstickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs soll aus dem eigenen Betrieb stammen.
<b>Konventioneller Wirtschaftsdüngerzukauf</b>	Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich. Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig.	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig.	Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen wie Schwermetallen und Medikamentenrückständen vermindert.
<b>Organische Handelsdünger</b>	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen.	Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist der Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehle, das es nur aus konventionellen Quellen gibt, verboten.
<b>Gärreste aus Biogasanlagen</b>	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden.	Nicht geregelt	Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft sehr problematisch. Daher sollen Biogasanlagen mit einem möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der Bio-Landwirtschaft betrieben werden,

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
			wenn die Gärreste als Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht werden sollen.
<b>Risikofaktoren</b>	<b>Standortwahl</b> Berücksichtigung der Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt & der vorherigen Nutzung	<b>Keine ausdrückliche Regelung.</b>	Böden mit intensiver Vornutzung (z.B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.
<b>Pflanzenschutz</b>	<b>Verwendung von Kupfer</b> <i>Für den Pflanzenschutz</i> max. 3 kg Cu pro ha und Jahr <i>Für Hopfen</i> max. 4 kg Cu pro ha und Jahr  <b>Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden!</b>	<b>Verwendung von Kupfer</b> soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben, max. 6 kg Cu pro ha und Jahr  <b>Ausnahme</b> in einzelnen Jahren höherer Einsatz möglich (unter bestimmten Voraussetzungen)  <b>Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroide möglich:</b> in Schädlingsfallen in Obstkulturen im Mittelmeerraum	In höheren Dosen ausgebracht kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und dem, was gemäß EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger, in manchen Kulturen sogar deutlich unterhalb von 3 kg/ha und Jahr.  Pflanzenschutzmittel mit chemisch-synthetischen Pyrethroide gehören nicht in den Bio-Anbau und können nicht zuletzt auch das Image dieser Anbauweise beschädigen.
<b>Verwendung von Torf</b>	<b>Jungpflanzenanzucht</b> max. 80 % Torf im Substrat	<b>Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau</b>	Für den Schutz der Moore ist es geboten, die Verwendung von Torf

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
	<b>Topfkulturen</b> max. 50 % Torf im Substrat		zu minimieren. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und für Topfkulturen. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.
<b>Heizen von Gewächshäusern im Gemüsebau</b>	<b>Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie</b> Gewächshäuser dürfen im Winter nur frostfrei gehalten werden!  <b>Ausnahme:</b> Jungpflanzenanzucht und Topfkräuter	<b>Keine Beschränkung der Gewächshausheizung</b>	Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung. Heizungen auf Basis von Öl und Erdgas unterliegen daher Einschränkungen.
<b>Tierhaltung</b>			
<b>Tieranzahl</b>	<b>max. Tieranzahl pro ha bei Geflügel und Schweinen</b>  140 Legehennen, 280 Hähnchen, 10 Mastschweine	<b>höhere zulässige Tieranzahlen pro ha bei Geflügel und Schweinen</b>  230 Legehennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine	Die maximale Zahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt. Sie ist bei Geflügel und Mastschweinen niedriger angesetzt als es die EU-Öko-Verordnung zulässt. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, ausreichend Futter zu erzeugen, und die anfallende Mistmenge muss sinnvoll verwendet werden können.
<b>Junghennenaufzucht</b>	<b>Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen</b>	<b>Keine spezielle Regelung</b>	Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tialters

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 <b>Bioland Verband</b>	  <b>EG-Öko-Verordnung</b>	<b>Begründung</b>
	Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen ist geregelt Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich)		abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.
<b>Mobilstallhaltung</b>	<b>Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen</b> Mindestens drei Standplätze; Häufigkeit des Versetzens geregelt	<b>Keine speziellen Vorgaben</b>	Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser sinnvollen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen.
<b>Tierarzneimittel</b>	<b>Einschränkungen</b> Zahlreiche Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen sind verboten oder nur eingeschränkt zulässig.	<b>Keine Einschränkungen</b>	Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z.B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen, wenn wirksame Alternativpräparate zur Verfügung stehen.
<b>Futter</b>			
<b>Futterzukauf</b>	<b>Für Wiederkäuer &amp; Pferde</b> mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km)	<b>Für Wiederkäuer &amp; Pferde</b> mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation	Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland-Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selber oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt




# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
	<b>Für alle anderen Tierarten</b> mind. 50 % vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation	<b>Futter für Schweine &amp; Geflügel</b> bis zu 80 % darf zugekauft werden	werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz für die Futtermittelherkünfte. Die Region ist enger definiert als es bei der EU-Öko-Verordnung gehandhabt wird.
<b>Konventionelle Futtermittelkomponenten</b>	<b>Grundsätzlich 100% Biofutter</b> <b>Ausnahme, wenn</b> Biokomponenten nicht verfügbar & Mangelernährung droht  <i>Bei Schweinen (<b>nicht</b> in der Endmast):</i> max. 5 % konv. Futtermittel  <i>bei Geflügel:</i> max. 5 % konv. Futtermittel  <b>Zulässige Komponenten</b> ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß und Maiskleber (nur Geflügel)	<b>Grundsätzlich 100% Biofutter</b> <b>Ausnahme, wenn</b> Biokomponenten nicht verfügbar  <i>Bei Schweinen (<b>auch</b> in der Endmast):</i> max. 5 % konv. Futtermittel  <i>bei Geflügel:</i> max. 5 % konv. Futtermittel  <b>Keine weitere Einschränkung bei den zulässigen Komponenten.</b>	Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt. Im Gegensatz zur EU-Öko-Verordnung ist bei Bioland in der Endmast der Schweine kein konventionelles Futter erlaubt. Bioland hält das System der Biotierhaltung damit möglichst konsistent.
<b>Fischmehl</b>	<b>Fischmehl ist als Futterbestandteil unzulässig.</b>	<b>Fischmehl als Futterbestandteil erlaubt z.B. bei Geflügel.</b>	Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbe-

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
<b>Silage-Fütterung bei Wiederkäuern</b>	<b>Ganzjährige Silage-Fütterung verboten.</b> Im Sommer Grünfutter.	<b>Keine Regelung.</b>	lastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.  Für Tiere in einem Alter über 12 Monate wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern. Nur in Ausnahmefällen wird alternativ die Grünfütterung im Stall ermöglicht, wenn die betrieblichen Gegebenheiten keinen Weidegang zulassen (z.B. durch die Verkehrslage). Es soll in jedem Falle sichergestellt sein, dass Wiederkäuer im Sommerhalbjahr frisches Grünfutter bekommen, in aller Regel über den Weidegang.
<b>Verarbeitung</b>			
<b>Zusatzstoffe</b>	<b>nur 24 zugelassen</b> (konventionell: >300)	<b>53 zugelassen</b>	Deutlich enger gefasst ist die Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe bei Bioland – weniger als die Hälfte der nach EG-Öko-Verordnung zugelassenen Zusatzstoffe sind Bioland-konform, u.a. aus folgenden Gründen. 1. Viele Zusatzstoffe wie beispielsweise Farbstoffe oder Geschmacksverstärker sind überflüssig und tragen sogar zur Verbrauchertäuschung

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
			bei, wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen natürlichen Geschmack des Lebensmittels imitieren sollen. 2. Besonders für die wachsende Zahl von Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine potentielle Gefahr. 3. Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten zwar nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als gesundheitlich unbedenklich; die tatsächliche Gesundheitsgefahr stellt sich jedoch oftmals erst nach Jahren der Verwendung heraus.
Enzyme/ Starterkulturen	<b>Enzyme und Starterkulturen</b> nur produktgruppenspezifisch zugelassen	<b>Enzyme und Starterkulturen</b> allgemein zugelassen, wenn GVO-frei	Bei der Herstellung von Enzymen und Mikroorganismen besteht immer ein Rest-Risiko für das Vorhandensein von GVO, weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z.B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.
Verarbeitung	<b>Verarbeitungsrichtlinien nach Produktgruppen</b> Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung → spezifisch an Produktgruppe angepasst	<b>Verarbeitungsrichtlinien nach erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffe.</b> Keine produktspezifischen Regelungen → Nur Unterteilung in „Aufbereitung von Lebensmitteln“ pflanzlichen	Zusatz-, Hilfsstoffe und Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z.B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.



# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
	<p><b>Milch und Milchprodukte</b> Kein Einsatz von Carrageen (als Verdickungsmittel)</p> <p><b>Fleisch und Fleischerzeugnisse</b> Kein Einsatz von Nitritpökelsalz zur Haltbarmachung!</p> <p><b>Brot und Backwaren</b> Kein Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel</p>	<p>und tierischen Ursprungs</p> <p><b>Einsatz von Carrageen (E407) ist erlaubt</b></p> <p><b>Einsatz von Nitritpökelsalz (Natriumnitrit = E250) zur Haltbarmachung für Fleischerzeugnisse ist erlaubt</b></p> <p><b>Triebmittel Calciumphosphat (E341) zulässig</b></p>	<p>Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheitsschädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie z.B. Johannisbrotkernmehl, Pektin, Guarkernmehl.</p> <p>Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des möglichen Krebsrisikos sehr umstritten.</p> <p>Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie z.B. weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E 500) alternativ verwendet werden können.</p>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Umstrittene Verfahren sind verboten</b> Bioland verfügt über eine Negativliste.</p>	<p><b>Keine Regelung</b> <b>Ausnahme:</b> Verbot von der Anwendung ionisierender Strahlung.</p>	<p>Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe (z.B. krebserregende PAKs) durch den Einsatz von</p>

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	  EG-Öko-Verordnung	Begründung
			Schwarzüchern bei Fleischerzeugnissen). Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z.B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist.
<b>Verpackung</b>	<b>Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen</b> Bioland verfügt über eine Positivliste.	<b>Keine spezielle Regelung</b> Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht.	Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder Branchenrichtlinie individuell geregelt. Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium am Flaschenhals von Bierflaschen (= Stanliolierung) nicht erlaubt.